

Heilbronn, der 13. April 2026

Stellungnahme zur Gebührenordnung bei Wohnungsverweisen im Kontext häuslicher Gewalt

Durch die neue Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heilbronn wurde ab Januar 2026 für die Anordnung eines Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes oder Annäherungsverbotes durch das Ordnungsamt eine Gebühr in Höhe von 322 € eingeführt. Diese Gebühr ist aus sozial- und sicherheitspolitischer Sicht sowie im Sinne des Opferschutzes, der durch die Istanbul Konvention sowie das Gewalthilfegesetz umgesetzt werden soll, von Seiten der drei **Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt** in Heilbronn von Frauen helfen Frauen e.V., Mitternachtsmission Heilbronn / Kreisdiakonieverband Heilbronn und pro familia Heilbronn e.V. kritisch zu bewerten.

Ein Wohnungsverweis stellt eine zentrale polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahme zum unmittelbaren Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt dar. Ziel ist es, weitere Gefährdungen und Straftaten zu verhindern und die betroffenen Personen – in der überwiegenden Zahl Frauen und Kinder – kurzfristig in einer akuten Krisensituation zu schützen.

Betroffene von häuslicher Gewalt befinden sich häufig in einer Gewaltspirale und in Abhängigkeitsbeziehungen. Damit sie aus dieser Dynamik heraustreten können, benötigen sie häufig akute und niederschwellige Unterstützungs- sowie Schutzmaßnahmen, die ihnen Räume frei von Gewalterfahrungen bieten, um gewaltfreie Perspektiven zu entwickeln und konkrete Schritte zu gehen. Der Wohnungsverweis ist dabei ein zentrales Instrument.

Grundsätzlich ist der Ansatz nachvollziehbar, den Verursacher von Gewalt für die Kosten ordnungsrechtlicher Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Das sogenannte Verursacherprinzip entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden und verfolgt das legitime Ziel, Verantwortlichkeit für Gewalt klar zuzuordnen. Neben einer Gebührenerhebung findet dies im Kontext der Anordnung eines Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes oder Annäherungsverbotes auch grundlegend dadurch statt, dass der Täter aus der Wohnung verwiesen wird und einen Nachteil erlebt.

Die Erhebung einer Gebühr schafft eine zusätzliche Hürde für Betroffene häuslicher Gewalt, die häufig in einer Beziehungsabhängigkeit zum Gewaltverursacher stehen und hinsichtlich aller möglichen Konsequenzen unter Druck gesetzt werden. Die Gebühr kann daher dazu führen, dass notwendige ordnungsrechtliche Maßnahmen aus Sorge vor Konsequenzen für den Täter nicht oder verspätet in Anspruch genommen werden. Selbst wenn die Gebühr vom Täter getragen wird, ist davon auszugehen, dass er die Gebühr als Konsequenz aus dem Handeln der Betroffenen versteht und sich somit der Druck auf sie innerhalb der Gewaltdynamik erhöht. Dies erhöht die Hemmschwelle, Schutz in Anspruch zu nehmen, und birgt die Gefahr, dass Gewaltvorfälle nicht gemeldet werden und Betroffene länger in Gefährdungssituationen verbleiben oder schlimmstenfalls als Konsequenz durch den Täter an Leib und Leben bedroht sind. Das Verbleiben in der Gefährdungssituation kann in besonderer Weise in Blick auf den Kinderschutz eine Gefährdung für die Kinder darstellen.

Die Gebühr wird trotz des Ansatzes des Verursacherprinzips in der Praxis häufig nicht ausschließlich vom Täter getragen, sondern entfaltet eine mittelbare Belastungswirkung für die Betroffenen. Kehren die Täter in die Wohnung zurück – was in vielen Fällen die Tatsache ist - werden die finanziellen Folgen innerhalb eines gemeinsamen Haushalts getragen, sodass letztlich diejenigen mitbelastet werden, die eigentlich geschützt werden sollen, was einem wirksamen Opferschutz widerspricht. Damit wird eine Schutzmaßnahme faktisch mit einem finanziellen Risiko für die Betroffenen verknüpft. Insbesondere diejenigen Betroffenen von häuslicher Gewalt, die über geringe finanzielle Mittel z.B. Bürgergeld verfügen, trifft die hohe Gebührensumme von 322 € besonders und stellt eine große finanzielle Belastung und damit auch ein erhöhtes Gewaltrisiko dar.

Ein wirksames Gewaltschutzsystem ist auf einen niedrigschwelligen Zugang und konsequente Intervention angewiesen. Die Verknüpfung von Schutzmaßnahmen mit Gebühren kann dieses System beeinträchtigen, indem sie den Zugang zu polizeilichem und ordnungsrechtlichem Schutz und zum Hilfesystem erschwert. In einer akuten Gefährdungssituation bedeutet dies, dass Betroffene abwägen und entscheiden müssen, welche Konsequenzen einem Polizeieinsatz mit Wohnungsverweis und einer Verlängerung des Wohnungsverweises durch das Ordnungsamt möglicherweise folgen. Diese Abwägung ist in einer akuten Gefährdung kaum möglich und widerspricht dem Grundsatz eines niedrigschwelligen Zugangs zu staatlichen Schutzmaßnahmen und dem Opferschutz.

In unserer Beratungspraxis sind wir vor die Herausforderung gestellt, die Betroffenen über die Komplexität und Konsequenzen möglicher Handlungsschritte zu informieren. Dass sich diese Komplexität durch die hohe Gebühr auch auf den elementaren Punkt des Selbstschutzes auswirkt, ist zu bedauern.

Ziel muss es aus unserer Sicht sein, den Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt konsequent in den Mittelpunkt zu stellen und den Zugang zu polizeilichem Einschreiten, ordnungsrechtlichen Maßnahmen sowie zu weiterführenden Hilfsangeboten uneingeschränkt zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind wir dafür, die bestehende Gebührenregelung kritisch zu überprüfen und im Sinne eines wirksamen Opferschutzes wieder auszusetzen.

Gezeichnet für die Fachberatungsstelle gegen häusliche Gewalt

Nora Schreyer; *Sozialarbeiterin Frauen helfen Frauen e.V.*

Kathrin Geih; *Co-Abteilungsleitung Mitternachtsmission / Kreisdiakonieverband Heilbronn*

Sabine Hönnige und Andrea Specht; *Leitung / Geschäftsführung pro familia Heilbronn e.V.*